

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom
13.02.2003 Seite 1 - 3

Neubekanntmachung des Geschäftsordnung des Se-
nats der Technischen Universität Dortmund vom
23.10.2008 Seite 4 - 18

Nichtamtlicher Teil:

Austausch von Dienstsiegeln Seite 19

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.02.2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW Seite 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (GV. NRW Seite 159) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehend amtlich bekannt gemachte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.02.2003 (AM 4/03) erlassen.

Artikel I:

Die Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.02.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird jeweils vor das Wort „*Universität*“ das Wort „*Technischen*“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „*die Rektorin/der Rektor als*“ ersatzlos gestrichen. Des Weiteren wird § 2 letzter Satz „*Zu Sitzungsterminen, an denen die Rektorin/der Rektor aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen kann, wird nur eingeladen, wenn besonders dringender Beratungsbedarf besteht.*“ ersatzlos gestrichen.
3. Unter § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt: „*2. die stellvertretenden Senatsmitglieder,*“. Die Nummerierung der folgenden Gliederungspunkte ist entsprechend anzupassen.
Des Weiteren werden unter § 2 Abs. 2 Satz 1 folgende weitere Gliederungspunkte aufgenommen:
„*10. die Vertrauensperson für die schwerbehinderten Menschen,*
11. die Vorsitzenden der Personalräte.“
Unter § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „*Berufungsverfahren und anderen*“ ersatzlos gestrichen. In § 2 Abs. 2 Satz 5 werden die Ziffern „*Nr. 6 bis 9*“ in die Ziffern „*Nr. 6 bis 11*“ geändert. Des Weiteren werden unter § 2 Abs. 2 folgende Sätze ergänzt: „*Die Unterlagen sollen in elektronischer Form in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt werden. Die Dekaninnen und Dekane erhalten zugangsrecht.*“
4. In § 2 Abs. 3 Satz werden die Worte „*Rektorin/der Rektor*“ durch die Worte „*Vorsitzende/der Vorsitzende*“ ersetzt. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Ziffer 8 in Ziffer 10 geändert. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 2 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
„*Bericht der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Rektoratsmitglieder (einschließlich der Berichte aus den Ständigen Kommissionen) und Fragen an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden die Rektoratsmitglieder*
a) öffentlicher Teil
b) nichtöffentlicher Teil“.
§ 2 Abs. 4 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
6. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „*den Punkten 4b und 6*“ durch die Worte „*dem Punkt 4b*“ ersetzt. In § 2 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „*und 6*“ ersatzlos gestrichen sowie die Worte „*Punkt 6*“ durch die Worte „*Punkt 5*“ ersetzt.

7. In § 2 Abs. 7 werden die Worte „*Tagesordnungspunkten 4, 8*“ in die Worte „*Tagesordnungspunkten 4, 7*“ geändert.
8. In § 2 Abs. 8 werden die Worte „*Rektorin/der Rektor*“ durch die Worte „*Vorsitzende/der Vorsitzende*“ ersetzt.
9. § 3 wird wie folgt geändert:
„*Die Regelung des Vorsitzes erfolgt gem. § 6 Abs. 2 Grundordnung.*“
10. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „*mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren*“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus werden in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Worte „*nach Anhörung des Senats*“ sowie die Sätze 3, 4 und 5 ersatzlos gestrichen.
11. § 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung des folgenden Absatzes wird entsprechend angepasst.
12. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „*Studierendenausschuss*“ folgende Worte eingefügt: „*und die Vorsitzenden der Personalräte*“.
13. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „*für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund sowie für Presse und Rundfunk*“ ersatzlos gestrichen.
14. In 7 Abs. 1 werden die Worte „*Ernennungs-, Berufungs- und sonstigen*“ ersatzlos gestrichen.
15. § 11 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
16. § 13 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
17. § 14 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
18. In § 14 Abs. 4 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt. Des Weiteren werden in § 14 Abs. 4 Satz 1 die Worte „*und den sonstigen Kommissionen und Ausschüssen*“ ersatzlos gestrichen.
19. § 14 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.
20. § 15 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
21. Unter § 17 Abs. 1 wird vor das Wort „*Anzahl*“ das Wort „*Zwecksetzung*“ eingefügt.
22. In § 16 Abs. 5 werden nach dem Wort „*Personen*“ folgende Worte ergänzt: „*sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Hochschulrates*“.
23. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird anstatt auf „*§ 6 Abs. 3 der Grundordnung*“ auf „*§ 7 Abs. 4 der Grundordnung*“ Bezug genommen. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
24. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „*kraft Gesetzes, durch diese Geschäftsordnung oder vom Senat oder Rektorat*“ ersatzlos gestrichen.

25. § 17 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Protokolle sind den Mitgliedern des Rektorats und des Senats zuzuleiten.“
26. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HG bedürfen der Vorbereitung durch eine Kommission oder einem Ausschuss. Angelegenheiten nach Nr. 3 werden im Senat in mindestens zwei Lesungen behandelt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HG werden im Regelfalle jeweils in einer Lesung behandelt.“
27. In § 18 Abs. 5 wird jeweils das Wort *„Fachbereich“* durch das Wort *„Fakultäten“* ersetzt.
28. In § 18 Abs. 10 werden die Worte *„Rektorin/der Rektor“* durch die Worte *„Vorsitzende/der Vorsitzende“* ersetzt.
29. In § 23 wird vor das Wort *„Universität“* das Wort *„Technischen“* eingefügt.

Artikel II:

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Senats tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund (AM) in Kraft.

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung des Senats neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 23.10.2008.

Dortmund, den 15.04.2009

Die Rektorin

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 23.10.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (GV. NRW, S. 195) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Geschäftsordnung des Senats erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einladung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge
- § 11 Reihenfolge der Wortbeiträge
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Mehrheitserfordernisse
- § 14 Wahlen
- § 15 Geschäftsordnungsverfahren
- § 16 Protokollführung
- § 17 Kommissionen und Ausschüsse
- § 18 Beschlussverfahren
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen
- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 23 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Technischen Universität Dortmund und entsprechend für die weiteren Gremien der Technischen Universität Dortmund, die keine eigene Geschäftsordnung erlassen.

§ 2 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Senats lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden; in der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Ordentliche Sitzungen sind zum Ende der Vorlesungszeit für die darauf folgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen.
- (2) Eine Einladung erhalten:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
 2. die stellvertretenden Senatsmitglieder,
 3. die Mitglieder des Rektorats,
 4. die Dekaninnen und Dekane,
 5. die Gleichstellungsbeauftragte,
 6. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 7. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen Einrichtungen,
 8. die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats,
 9. die Senatsbeauftragten,
 10. die Vertrauensperson für die schwerbehinderten Menschen,
 11. die Vorsitzenden der Personalräte.Sitzungsunterlagen zu Personalangelegenheiten werden lediglich den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und Rektoratsmitgliedern sowie der Gleichstellungsbeauftragten übersandt. Die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten diese Unterlagen jeweils auf Anforderung im Einzelfall. Die Übersendung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen. Die in Nr. 6 bis 11 genannten Personen erhalten die Einladung ohne Sitzungsunterlagen nachrichtlich. Sie haben die Möglichkeit, die Senatsunterlagen - mit Ausnahme derjenigen zu vertrauli-

chen Tagesordnungspunkten - bei der Verwaltung einzusehen. Die Unterlagen sollen in elektronischer Form in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt werden. Die Dekaninnen und Dekane erhalten Zugangsrecht.

- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Personen haben das Recht, bis 10 Tage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie beginnt in der Regel mit folgenden Punkten:
 1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
 2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
 4. Bericht der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, der Rektoratsmitglieder (einschließlich der Berichte aus den Ständigen Kommissionen) und Fragen an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die Rektoratsmitglieder
 - a) öffentlicher Teil
 - b) nichtöffentlicher Teil
 5. Genehmigung von Protokollen
 6. Wahlen
 7. Berichte der Vorsitzenden der weiteren Kommissionen und Ausschüsse des Senats und der Senatsbeauftragten
- (5) Die Punkte 1 bis 3 sind obligatorisch, und zwar auch für die Tagesordnung einer außerordentlichen Senatssitzung. Die Aussprache und Beschlussfassung darüber, ob neben dem Punkt 4b weitere Tagesordnungspunkte nichtöffentlich oder vertraulich behandelt werden sollen, erfolgt stets in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit neben den Punkten 3 und 4b weitere nichtöffentliche Tagesordnungspunkte anberaumt sind, sollen diese im Anschluss an Punkt 5 der Tagesordnung en bloc behandelt werden; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, nach § 7 im Verlauf der Sitzung weitere Punkte für vertraulich zu erklären.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung endet mit folgenden Punkten:
 - Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
 - Verschiedenes
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten 4, 7 und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

- (8) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen. In der Sitzung selbst können keine Tagesordnungspunkte unter dem TOP Wahlen und keine Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden.

§ 3 Vorsitz

Die Regelung des Vorsitzes erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung

§ 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht

- (1) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitgliedes. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Vorsitzenden der Personalräte haben Antrags- und Rederecht. Andere Personen haben Rederecht, soweit sie vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind (§ 5 Abs. 3) oder ihnen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 Rederecht erteilt wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag soll während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ gestellt werden. Personalangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für die Sitzungsteilnehmer/-innen, die vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezo-

gen worden sind. Teilnehmer/-innen gelten als vom Senat hinzugezogen, wenn die/der Vorsitzende das Erscheinen ankündigt und kein Senatsmitglied der Zuziehung widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist über die Hinzuziehung abzustimmen. Stehen Berichte einer Kommission, eines Ausschusses oder eines Beauftragten des Senats oder die Beschlussfassung über Angelegenheiten einer Zentralen Einrichtung auf der Tagesordnung, so ist die/der Vorsitzende oder Beauftragte bzw. die Leiterin/der Leiter der Einrichtung hinzuzuziehen.

- (4) Über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralverwaltung - auch bei nichtöffentlichen/vertraulichen Tagesordnungspunkten - entscheidet die/der Vorsitzende; der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit durch Beschluss im Einzelfall auf einzelne oder sämtliche dieser Personen ausdehnen.
- (5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Musste die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, so ist der Senat auf der nächsten ordentlichen Sitzung bei der Behandlung dieses Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung

- (1) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Senat kann auf Antrag die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Der Antrag kann unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ oder als Geschäftsordnungsantrag während der laufenden Sitzung (auch während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes) gestellt werden; er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an dem betreffenden Teil der Sitzung weder teilgenommen haben und auch nicht hätten teilnehmen dürfen.

§ 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats

- (1) Die/der Vorsitzende kann stellvertretenden Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur Teilnahme an nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geben, wenn absehbar ist, dass ein Mitglied bei einer späteren Sitzung verhindert sein wird und sich die Beratung einer Angelegenheit voraussichtlich über mehrere Sitzungen erstrecken wird. In diesen Fällen hat das stellvertretende Mitglied weder Redenoch Antragsrecht.
- (2) Die dem stellvertretenden Mitglied bei Eintritt des Vertretungsfalls zukommenden Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere richten auf:
 1. Schluss der Sitzung,
 2. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
 4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung,
 6. Überweisung einer Sache,
 7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 8. Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung,
 9. Entscheidung des Rektorates darüber, ob ein Sachantrag die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betrifft,
 10. Schluss der Debatte oder der Redeliste,

11. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
 12. Erteilung des Rederechts an weitere Personen,
 13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 14. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen/Rednern für und zwei Rednerinnen/Rednern gegen den Antrag entschieden. Mehrere konkurrierende Anträge kommen in der Reihenfolge des Abs. 1 zur Abstimmung.

§ 10 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die/der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 11 Reihenfolge der Wortbeiträge

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann die Beratung nach Gesichtspunkten gliedern, die sich aus der Sache ergeben.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (3) Sitzungsteilnehmer/-innen, die den jeweiligen Tagesordnungspunkt beantragt haben oder Bericht erstatten, können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.

- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

§ 12 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird; der Widerspruch kann bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes erhoben werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge zu behandeln:
1. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Redeliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 zur Abstimmung;
 2. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie von der/dem Antragstellenden übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. Wird er daraufhin von der/dem Antragstellenden zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn;
 3. liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen;
 4. nach Eröffnung der Abstimmung über den weitest gehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind. Anträge, zu denen der Senat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung nicht erneut eingebracht werden;
 5. sind zwei Anträge von der Art, dass die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren: Stimmberechtigte können ihre Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über denjenigen Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, abgestimmt;

6. auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Antrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 13 Mehrheitserfordernisse

- (1) Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Anträge über:
 1. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 2. den Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten.Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Soweit es für die Feststellung der erforderlichen Mehrheit auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats ankommt, zählen nur diejenigen, die bei der betreffenden Entscheidung stimmberechtigt sind.

§ 14 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist; eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Wahlen zu den ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung gilt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Senat kann für die Bildung von ad-hoc-Ausschüssen das Nominationsrecht auf die stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschränken.
- (4) Gewählte sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen eine Ablehnung erfolgt.
- (5) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.

- (6) Der Senat kann von ihm eingesetzte Beauftragte sowie von ihm gewählte Kommissions- und Ausschussmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 15 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie dann möglich, wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigefügt (§ 20 Abs. 2 und 4).
- (3) Der Protokollentwurf wird mit der Einladung, in der Regel zur folgenden Senatssitzung, an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personen versandt.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls ist in einer ordentlichen Senatssitzung nach Abstimmung über Änderungsanträge zu entscheiden. Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Personen sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Hochschulrates wird das genehmigte Protokoll zugänglich gemacht.
- (6) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Perso-

nalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich beschlossen wurde.

- (7) Bei Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, werden Einzelheiten gemäß Abs. 2 Satz 2 in Protokollen nicht aufgeführt.
- (8) Bei Tagesordnungspunkten, deren Beratung vertraulich erfolgte, wird außer dem Gegenstand nur dieser Umstand im Protokoll vermerkt; in Personalangelegenheiten wird ohne Angabe von Namen lediglich der erzielte Beschluss ohne das Abstimmungsergebnis aufgeführt. In einem vertraulichen Protokoll, welches nur die Mitglieder des Senats erhalten, und dessen Inhalt Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden darf, werden die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie andere Beschlüsse aus vertraulicher Sitzung festgehalten; nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 17 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Die Zwecksetzung, Anzahl, die Aufgaben, die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen und der Vorsitz in den Kommissionen richten sich nach § 7 Grundordnung.
- (2) Neben den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Grundordnung kann der Senat weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden. In dem Beschluss über die Errichtung ist neben den Aufgaben und der Zusammensetzung festzulegen, ob die Kommission oder der Ausschuss auf Zeit bis zur Erledigung seines Auftrages (ad-hoc-Ausschuss oder ad-hoc-Kommission) oder auf Dauer, d.h., bis zur Auflösung der Kommission oder des Ausschusses durch Beschluss des Senats, gebildet werden soll.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Amtszeit ihrer gewählten Mitglieder richtet sich nach § 7 Abs. 4 Grundordnung. Für die Wahl und für die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 2 gilt § 7 Abs. 4 Grundordnung entsprechend. Der Vorsitz regelt sich gemäß § 7 Abs. 3 Grundordnung. Die Amtszeit für Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 beginnt jeweils am 01. April; für ad-hoc-Ausschüsse beginnt sie mit der Bildung des Ausschusses. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt oder ist nach Ausscheiden des Mitglieds noch keine Nachwahl erfolgt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt längstens bis zum Ende einer weiteren Amtszeit aus; die/der Vorsitzende übt ihr/sein Amt

aus, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt worden ist. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

Die Amtszeit endet vorzeitig:

1. mit Auflösung des Ausschusses,
2. durch Abwahl; ein Mitglied ist abgewählt, wenn der Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe an ihrer/seiner Stelle ein anderes Mitglied in die Kommission oder in den Ausschuss gewählt hat,
3. bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Universität oder aus der Mitgliedergruppe, die es vertritt,
4. durch Rücktritt.

- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen übertragenen Aufgaben. Sie sollen in diesen Aufgaben auch eigene Initiativen entfalten.
- (5) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Senat verantwortlich.
- (6) Über jede Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmerkreis, Beratungsgegenstände und Beschlüsse nennt. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Rektorats und des Senats zuzuleiten.
- (7) In allen anderen Fragen regeln die Kommissionen und Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden

§ 18 Beschlussverfahren

- (1) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HG bedürfen der Vorbereitung durch eine Kommission oder einen Ausschuss. Angelegenheiten nach Nr. 3 werden im Senat in mindestens zwei Lesungen behandelt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HG werden im Regelfalle jeweils in einer Lesung behandelt.
- (2) In der 1. Lesung verweist der Senat eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 an eine Kommission oder einen Ausschuss mit der Maßgabe, eine Beschlussvorlage für die 2. Lesung zu erarbeiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen oder Ausschüsse, so legt der Senat fest, wem die Federführung bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage übertragen wird und welche Kommissionen bzw. Ausschüsse beteiligt werden müssen.

- (3) Die Zurückweisung einer Angelegenheit, die dem Senat zur 1. Lesung vorgelegt wurde, ist nur möglich, wenn zugleich mehrheitlich eine Begründung hierfür verabschiedet wird.
- (4) Aus besonderem Grund kann die 1. Lesung im Senat dadurch ersetzt werden, dass die/der Vorsitzende eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 einer Kommission oder einem Ausschuss zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage für die 2. Lesung überweist. Hiervon müssen die Mitglieder des Senats unverzüglich unter Beifügung aller wichtigen Unterlagen unterrichtet werden. Sie können Stellungnahmen unmittelbar der/dem Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses zuleiten.
- (5) Bei der Beratung der den Kommissionen oder Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind die betroffenen Fakultäten, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und Zentralen Betriebseinheiten anzuhören. Die Kommissionen oder Ausschüsse sollen versuchen, zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen der betroffenen Fakultäten und den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte herbeizuführen.
- (6) Wird bei der Behandlung von Satzungen und Ordnungen der Zentralen Einrichtungen eine Einigung nicht erreicht, so hat die Kommission oder der Ausschuss diese Gelegenheit zu geben, die Vorlage zu überprüfen und der Kommission bzw. dem Ausschuss zur erneuten Stellungnahme zuzuleiten. Die ggf. geänderte Vorlage wird dem Senat zusammen mit der Stellungnahme der Kommission oder des Ausschusses zur 2. Lesung vorgelegt. Im übrigen legt die/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses den Beschlussentwurf der Kommission bzw. des Ausschusses dem Senat zur 2. Lesung vor.
- (7) Bei Behandlung einer Angelegenheit in der 2. Lesung ist die Beschlussvorlage der Kommission oder des Ausschusses oder die endgültige Vorlage des Fachbereichs oder der Zentralen Einrichtung alleinige Beratungsgrundlage, zu der nur Ergänzungs- und Änderungsanträge zulässig sind.
- (8) Zur 2. Lesung sind dem Senat auch die Stellungnahmen gemäß Abs. 4 Satz 3 zuzuleiten.
- (9) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung des Senats zu geben.

- (10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende im unabdingbaren Umfang. Dies gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Die Angelegenheit ist vorher mit den erreichbaren Rektorsratsmitgliedern zu erörtern. Die/der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der vorläufigen Erledigung mitzuteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Eine Beschlussfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

§ 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten und zur Abgabe von persönlichen Erklärungen.
- (2) Das Sondervotum muss noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und von der/dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Senats unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll beizufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.
- (4) Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 22 Abweichen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur im Wege des Konsenses möglich. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 23.10.2008

Dortmund, 15.04.2009

Die Rektorin

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Nichtamtlicher Teil:

Austausch von Dienstsiegeln

Nach Umbenennung von Universität Dortmund in Technische Universität Dortmund gem. § 1 Abs. 1 Grundordnung vom 01.11.2007 sind die entsprechenden Dienstsiegel ersetzt worden.

Seit dem 26.02.2009 sind nur noch die Dienstsiegel gültig, die das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Technische Universität Dortmund“ vorweisen.